

nahm an, daß es mit der Gerechtigkeit und den im übrigen von der Konkursordnung angenommenen Grundsätzen nicht vereinbar sei, das Recht des Vermieters durch den Konkurs des Mieters in solcher Art zu beschränken, daß es mit der Aufkündigung des Konkursverwalters völlig erlösche. Er müsse, wie bei anderen zweiseitigen Verträgen, seinen Anspruch als Konkursgläubiger geltend machen können und werde dieser Forderung am zweckmäßigsten Rechnung getragen, wenn man ihm den gedachten Entschädigungsanspruch als Konkursgläubiger einräume. Der Konsequenz des Rechtes entspreche dann freilich, ihm desfalls auch das gesetzliche Pfandrecht in dem in dem zweiten Antrage gedachten Umfange einzuräumen; aber das Interesse der übrigen Gläubiger fordere die völlige Beseitigung desselben und liege darin keine Unbilligkeit für den Vermieter, weil derselbe infolge des einstweiligen Fortbestandes des Mietverhältnisses bis zur Aufkündigung und des ihm dieserhalb gegen die Masse als Massegläubiger zustehenden Anspruches regelmäßig ohnehin schon besser gestellt sei, wie ohne den Konkurs.

Zu § 529, welcher bestimmt, daß der Mieter berechtigt ist, von dem Vertrage sofort zurückzutreten, wenn ihm der vertragmäßige Gebrauch nicht rechtzeitig eingeräumt wird oder eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und der Vermieter nicht unverzüglich Abhilfe schafft, wurde beschlossen, daß der Mieter dem Vermieter regelmäßig erst eine angemessene Frist zur Abhilfe bestimmen müsse, und erst nach fruchtlosem Ablauf derselben zum Rücktritt berechtigt sei. Nur wenn ein besonderes Interesse des Mieters den sofortigen Rücktritt erfordere, soll es der vorherigen Bestimmung einer Frist nicht bedürfen.

Am Schlusse des Abschnittes über die Miete wurde eine Bestimmung hinzugefügt, nach welcher der Mieter einer Wohnung berechtigt sein soll, von dem Mietvertrage für die Zukunft zurückzutreten, wenn die Wohnung an Mängeln leidet, durch welche die Gesundheit des Mieters oder seiner Angehörigen erheblich gefährdet wird. Dies Recht

soll dem Mieter selbst dann zustehen, wenn er den Mangel gekannt oder auf die Geltendmachung desselben verzichtet hat. Man verkannte zwar nicht, daß es sich hier um eine positive Bestimmung handle, welche das Interesse des Vermieters gefährde und zu manchen Zweifeln und Streitigkeiten führen könne: man glaubte aber, daß diese Bedenken zurücktreten müßten gegenüber dem öffentlichen Interesse, welches die Vermietung gesundheitsgefährlicher Wohnungen verbiete, und daß es sich hier um eine Frage handle, in welcher auch das Civilrecht berufen und im Stande sei, dem sozialpolitischen Bedürfnisse, die ärmeren Volksklassen möglichst zu schützen, gerecht zu werden.

Amerikanische Bibliographie. — Mit dem soeben erschienenen Ergänzungsheft liegt der American Catalogue 1884—1890 vollständig vor. Derselbe, gegen 1000 Quartseiten stark, enthält zunächst die ca. 28 000 Erscheinungen der 6 Jahre 1884—1890 nach dem Alphabet der Verfasser geordnet, ferner dieselben Titel, etwas gekürzt, jedoch ebenfalls mit Preis-, Verleger- und Datumangabe unter etwa 2000 Schlagwörtern klassifiziert. In dem Ergänzungsheft sind alsdann noch neben einer systematischen Bibliographie der Regierungspublikationen zum ersten Male die Gesellschafts-Schriften und die Publikationen der einzelnen Staaten registriert. Der vorhergehende, die acht Jahre 1876—84 umfassende Band enthält nur gegen 22 000 Erscheinungen, was auf ein erhebliches Wachstum der amerikanischen Verlagstätigkeit innerhalb der letzten Jahre schließen läßt. Für die Folge ist die Herausgabe in Fünfjahres-Abchnitten beabsichtigt. Bei dem zunehmenden Interesse an amerikanischen Litteratur-Erzeugnissen wird dies vorzüglich bearbeitete und solid ausgestattete bibliographische Hilfsmittel auch in Deutschland freundliche Aufnahme finden. Der Preis jedes Bandes ist 52 M 50 No.; Auslieferungslager der Verlagshandlung befindet sich bei G. Hedeler in Leipzig. (Export-Journal.)

→ Sprechsaal. ←

Die Schulbücher.

Seit einiger Zeit wird im Sprechsaal der »Berliner Neuesten Nachrichten« wieder einmal das Garn der Schulbücher gesponnen. Kinderreiche Väter klagen, daß ihnen die Freude an ihrem hoffnungreichen Nachwuchs durch die bösen neuen Auflagen vergällt werde, die schon erscheinen, noch ehe der dem Ältesten bei dem ihm angeschafften Exemplar eingebläute Konservierungssinn bis zum letzten Sprossen durchgedrungen ist.

Auch das alte Klage lied wird neu angestimmt, daß von seiten der Lehrer jeweilig zu spät angegeben würde, welche Bücher gebraucht werden, sodas sich das Beschaffen der von den Schülern benötigten Bücher auf wenige Tage zusammendrängt, infolge dessen dann oft die Vorräte der Buchhändler nicht ausreichen, woraus die oft erörterten nachteiligen Folgen entstehen.

Am wunderbarsten scheint sich diese Frage jedoch im Kopfe des Herrn Professors v. Hagen in Sangerhausen ausgestaltet zu haben, der dafür nicht die Lehrer und Schuldirektoren, sondern die bösen Verlagsbuchhändler verantwortlich macht, deren Gewinn gier dieser Mißstand entspringe. Diese merkwürdige Auslassung verdient niedriger gehängt zu werden und deshalb folge sie hier in ihrem Wortlaut.

» Zur Frage der Schulbücher.

In den »Berl. N. N.« haben neuerdings drei Angriffe auf die Lehrer und Leiter der höheren Schulen Platz gefunden, welche zwar sachlich ebensowenig gerechtfertigt erscheinen als die meisten derartigen Ergüsse, die aber in mancher Hinsicht so bezeichnend sind, daß ihnen einige Worte gewidmet werden mögen. In der ersten Zuschrift (Nr. 215) beklagt sich ein Sortimentsbuchhändler, der alte Auflagen von Schulbüchern eingekauft hat, darüber, daß die Leiter der höheren Schulen ihren Schülern nicht gestatten, verschiedene Auflagen desselben Buches neben einander zu gebrauchen. Er tadelt die fortwährenden Aenderungen in neuen Auflagen mit Recht, hätte aber als Buchhändler wissen sollen, daß an diesem Unwesen nicht die Lehrer, kaum die Autoren, sondern die Verlagsbuchhändler schuld sind, welche fortwährend starke Aenderungen veranlassen, damit die alten Auflagen schnell ganz unbrauchbar werden und damit das Geschäft so besser geht. Die Lehrer haben neben fortwährenden Aenderungen nichts als Kosten und andere Unbequemlichkeiten. Die Direktorenkonferenzen haben sich daher wiederholt gegen dieses Unwesen ausgesprochen und sogar beschlossen, derartige Bücher mit der Zeit abzuschaffen. Aber trotzdem muß der Born des betr. Herrn über die Lehrer ausgegossen werden: das ist heute einmal so Brauch und viel bequemer, als den wirklichen Gründen gewissenhaft nachzugehen.

Von noch größerer symptomatischer Bedeutung ist die zweite in Nr. 216 enthaltene Zuschrift, die sich auch in der Form durch den Gebrauch geschmackvoller Wendungen auszeichnet. Hier klagt ein Vater eines Schülers, daß durch den »den Schlandrian« (sic!) und »die Bum-

melei« (sic!) der Lehrer den Schülern erst an den ersten Tagen des neuen Schuljahres mitgeteilt wurde, welche neuen Bücher zu beschaffen waren. Für jeden mit Schülern Vertrauten liegt hier die Annahme nahe, daß die betr. Mitteilungen allerdings gemacht, aber vom Schüler vergessen worden sind. Dies wiederholt sich in jedem Jahre, selbst wenn die Titel diktiert oder auf gedruckten Zetteln, wie in Berlin üblich, bekannt gegeben sind. Daher werden in den Programmen vieler Anstalten die Titel der eingeführten Bücher abgedruckt und so zur Kenntnis der Eltern gebracht. Aber selbst wenn nichts derartiges geschehen ist, woher nimmt der Einsender das Recht, sogleich von Bummelei und Schlandrian bei einer Unterlassung zu reden, für die Gründe (Abwarten neuer Auflage!) vorhanden sein können und die selbst ohne Gründe diese Bezeichnung nicht verdiente? Das Bezeichnende ist in diesem Falle einerseits, daß sogleich das für die Lehrer Ungünstigste auf Schülerausagen hin als erwiesen angenommen und mit den größten Ausdrücken in der Öffentlichkeit bezeichnet wird, andererseits, daß man in Berlin diese Zuschrift mit einer Ruhe hinnimmt, die nur aus den seit Jahren unausgesetzt erfolgenden Schmähungen des Lehrerstandes begrifflich wird. Kannte die »hochstehende« Persönlichkeit, von der diese Zuschrift herrührt, keine anderen besser wirkenden Mittel und Wege zur Abstellung jenes wahrlich höchst geringfügigen Uebelstandes als die Beleidigung der Lehrer in der Presse, das heißt also vor ihren Schülern? Wenn ein Einsender bezüglich einer ähnlichen Kleinigkeit in solchen Ausdrücken z. B. von einem Offiziercorps redete, würde sofort eine strenge Untersuchung nach der Berechtigung des Tadel's Platz greifen, zugleich würde aber unter allen Umständen die Klage wegen öffentlicher Beleidigung angestrengt werden. Die Berliner Lehrer werden in einer der ersten hauptstädtischen Zeitung beschimpft, ohne daß dies, wie es scheint, irgendwo irgendwelchen Eindruck macht. So dürfte der mangelhafte Schutz, den der Lehrerstand im allgemeinen von seinen Vorgesetzten in dieser Hinsicht genießt, es allein schon erklären, daß 1890/91 von 3619 preußischen Abiturienten glücklicherweise nur 89 den Mut hatten, Philologie zu studieren.

Die dritte Zuschrift (Nr. 219) ist durch das oben über die fortwährenden Aenderungen in neuen Auflagen Bemerkte, soweit in ihr den Lehrern hieraus Vorwürfe gemacht wurden, erledigt. Ganz unverständlich bleibt aber, was der Einsender über Neueinführung von Büchern sagt. Soll ein neues Buch eingeführt werden, so ist dazu die Genehmigung des Prov.-Schulkollegiums unter Beifügung eines Gutachtens von einem Sachverständigen und, wenn das Buch in der betr. Provinz noch nicht gebräuchlich war, sogar die Erlaubnis des Ministeriums nachzuziehen. Es ist also undenkbar, daß ein Lehrer ohne Uebertretung behördlicher Vorschriften die Schüler nötigen kann, »auch die von ihm herausgegebenen Bücher zu kaufen.« Hoffentlich handelt es sich in diesem Falle um mißverständene oder ungenaue Schülerausagen. Sangerhausen, den 4. Mai 1892.

Prof. v. Hagen.

Eines Kommentars zu dieser Auslassung des Herrn Professors bedarf es unter Fachleuten gewiß nicht.

Berlin, den 11. Mai 1892.

G. N.